



Beitragsordnung der Turnabteilung

1. Präambel

Seit dem Inkrafttreten der „neuen“ Beitragsordnung des TV Fürth 1860 e.V. (im Folgenden: Hauptverein) vom 06.12.2012 ist jede Abteilung selbst verantwortlich für die Bezahlung ihrer Übungsleiter. Die Abteilungen dürfen laut §8.1 Beitragsordnung des TV Fürth 1860 e.V. dafür sogenannte Abteilungsbeiträge erheben. Die Struktur dieser Abteilungsbeiträge (im Folgenden: Beiträge) wird in der vorliegenden Beitragsordnung der Turnabteilung festgelegt.

2. Beiträge

2.1. Unterscheidung in Breiten- und Leistungssport

Aufgrund verschiedener Kosten für Breitensportler und Leistungssportler gelten verschiedene Beiträge. Dabei gelten als Richtwerte für die Trainingshäufigkeit und die Teilnahme an Wettkämpfen:

Breitensport: höchstens 1 Mal pro Woche (ohne Wettkampfteilnahme)

Leistungssport: mehr als 1 Mal pro Woche (mit oder ohne Wettkampfteilnahme)

2.2. Höhe der Beiträge

Je nach Zugehörigkeit zu einer Sparte und der Teilnahme am Breiten- oder Leistungssport werden folgende Beiträge monatlich erhoben:

Sparte	Breitensport	Leistungssport
Allgemein und Gymnastik	6 €	-
Fitness und Gesundheit (Kinder + Jugend)	5 €	-
Fitness und Gesundheit (Erwachsene)	8 €	-
Gerätturnen	6 €	1. Kind: 20 € ab 2. Kind: 15 €
Gerätturnen - freies Training (nur für Erwachsene)	-	10 €
Gerätturnen - Talentförderung	-	50 €
Parkour	10 €	20 €
Rhythmische Sportgymnastik	-	1. Kind: 15 € ab 2. Kind: 7,50 €
TeamGym	-	20 €
Trampolin	10 €	20 €
ÜbungsleiterIn (ohne eigenes Training)	0 €	0 €

2.3. Ermäßigung bei Bedürftigkeit

Auf Antrag kann bei vorliegendem Nachweis der Bedürftigkeit der Leistungssportbeitrag reduziert werden. Über eine Bewilligung entscheidet der Abteilungsvorstand. Der Nachweis ist jährlich vorzulegen.

2.4. Schnuppertraining

Die Teilnahme an einem Schnuppertraining im Leistungsturnen kostet für Nicht-Mitglieder des TV Fürth 1860 pauschal 5 € und wird direkt bei dem verantwortlichen Trainer vor Ort bezahlt.

3. Änderungen der Beitragsordnung

Änderungen der vorliegenden Beitragsordnung werden durch §8.2 der Beitragsordnung des TV Fürth 1860 e.V. geregelt („Die Abteilungsbeiträge müssen von der jeweiligen Abteilungsversammlung beschlossen und dem Vorstand des Hauptvereins zur Genehmigung vorgelegt werden.“)

4. Einzug der Beiträge

4.1. Beauftragung der Geschäftsstelle

Für den Einzug der Beiträge und damit einhergehende Verwaltungsakte kann die Vorstandschaft der Turnabteilung die Geschäftsstelle des Hauptvereins beauftragen.

4.2. Zeitpunkt der Beitragserhebung

Die Beiträge sind in der Regel vierteljährlich im Voraus zur Zahlung fällig. Näheres regelt §1 der Beitragsordnung des Hauptvereins in der aktuell gültigen Fassung.

5. Sonstige Belange und Regelungen

Weitere Belange werden geregelt durch die Beitragsordnung, Satzung und Finanz-ordnung des TV Fürth 1860 e.V. in ihren jeweils gültigen Fassungen.

6. Gültigkeit, Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 26.09.2018 zum 01.01.2019 - vorbehaltlich der Genehmigung durch den Vorstand des Hauptvereins - in Kraft.

2. Fassung - gültig ab 01.01.2022 mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 15.12.2021.